



Allgemeine
Bedingungen

Komfort Auto

Fahrzeugschutz mit

Omnium XL Pro

06.2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Wahl und Umfang der Garantien	3
1.1. Welche Fahrzeuge sind versichert?	3
1.2. Welche Personen sind versichert?	4
1.3. Wo ist das Fahrzeug versichert?	4
1.4. Bei welchen Schäden treten wir nicht ein?	4
1.4.1. Schäden an der Ausrüstung , die vom versicherten Fahrzeug gelöst wird oder nicht dauerhaft eingebaut ist	4
1.4.2. Schäden an Sachen, die im versicherten Fahrzeug befördert werden	4
1.4.3. Wertminderung und Unbrauchbarkeit	4
1.4.4. Das versicherte Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Schadensfalls vermietet	5
1.4.5. Das versicherte Fahrzeug wurde infolge von Nuklearrisiken oder Krieg, Bürgerkrieg, militärischen Gewalttaten mit kollektivem Antrieb, Beschlagnahme oder Besetzung beschädigt	5
1.4.6. Der Versicherte begeht einen schwerwiegenden Fehler, der zum Schaden am versicherten Fahrzeug führte	5
1.4.7. Das versicherte Fahrzeug entspricht zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht der Regelung für die technische Kontrolle	5
1.4.8. Das versicherte Fahrzeug wurde beschädigt infolge eines Selbstmordes oder Selbstmordversuchs	5
1.4.9. Dem Fahrer war es zum Zeitpunkt des Schadensfalls gesetzlich nicht erlaubt, das versicherte Fahrzeug zu fahren	5
1.4.10. Der Versicherte nimmt zum Zeitpunkt des Schadensfalls an einem Wettbewerb teil oder übte für einen Wettbewerb	5
1.5. Welche Schäden decken wir?	6
1.5.1. Brand	6
1.5.2. Glasbruch	6
1.5.3. Naturgewalten	6
1.5.4. Zusammenstoß mit Tieren	7
1.5.5. Diebstahl	7
1.5.6. Sachschaden (Unfall)	7
1.6. Welche Kosten übernehmen wir noch?	8
1.6.1. Löschkosten	8
1.6.2. Kosten für das Unterstellen des Fahrzeugs bis zum Verkauf durch unseren Sachverständigen	8
1.6.3. Kosten für eine vorläufige oder notdürftige Reparatur, um das Fahrzeug wieder fahrbereit zu machen	8
1.6.4. Kosten für das notwendige Abschleppen	8
1.6.5. Kosten für die Reinigung der Kleidung des Fahrers und der Insassen, sowie der Innenverkleidung des Fahrzeugs, wenn diese infolge des dringenden und kostenlosen Transportes einer verletzten oder kranken Personen verunreinigt wurden	8
1.6.6. Kosten, die von der K.Z.S. (DIV) oder anderen offiziellen Verteilern von Kfz-Kennzeichen berechnet werden bei der Anmeldung eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs oder für die Ausstellung eines Duplikats eines beschädigten Nummernschildes	8
1.6.7. Kosten der technischen Kontrolle	8
1.6.8. Differenz zwischen unserer Entschädigung und Ihrer Schuld gegenüber Ihrem Kreditgeber	8
1.6.9. Tierarztkosten für verletzte Hunde oder Katzen	9

2. Spezifische Bestimmungen	10	2.1. Welchen Wert müssen Sie versichern?
	10	2.2. Was empfehlen wir im Laufe des Versicherungsvertrags?
	10	2.2.1. Über welche Änderungen müssen Sie uns informieren?
	11	2.2.2. Was müssen Sie tun, wenn Sie das bezeichnete Fahrzeug verkaufen, einem Dritten übertragen, es verschenken oder es ersetzen? Was ist erforderlich, wenn der Leasing- oder Mietvertrag abläuft?
	12	2.3. Die Prämie
	12	2.3.1. Welche Prämie zahlen Sie zu Beginn eines neuen Versicherungsvertrags?
	12	2.3.2. Welche Prämie wird nachträglich angepasst?
	12	2.4. Schadensfälle
	12	2.4.1. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?
	13	2.4.2. Was müssen wir bei einem Schadensfall tun?
	13	2.4.3. Wie bestimmen wir den Schaden?
	13	2.4.4. Die Selbstbeteiligung
	14	2.4.5. Wie viel entschädigen wir bei einer Reparatur?
	14	2.4.6. Wie viel entschädigen wir bei einem Totalschaden?
	16	2.4.7. Was tun, wenn bereits vor dem Schadensfall ein Schaden am Fahrzeug vorlag?
	16	2.4.8. Was geschieht bei einem Totalschaden mit dem Wrack?
	17	2.4.9. Wie sieht es bei einem Schadensfall mit dem Ersatzfahrzeug aus?
Lexikon	18	

Die Deckungen Fahrzeugschutz mit Omnium XL sind nur dann anwendbar, wenn Ihre besonderen Bedingungen angeben, dass Sie diese Deckungen abgeschlossen haben.

Das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen, von dem Sie die Referenznummer in Ihren besonderen Bedingungen zurückfinden, ist auf diese untenstehenden Deckungen anwendbar, sofern diese Letztere nicht davon abweichen.

1. WAHL UND UMFANG DER GARANTIEN

1.1. Welche Fahrzeuge sind versichert?

Wir versichern

- das **bezeichnete Fahrzeug**
- das **Vorübergehende Ersatzfahrzeug**.

1.2. Welche Personen sind versichert?

Wir versichern

- Sie
- den Besitzer des versicherten Fahrzeugs
- den Halter des versicherten Fahrzeugs, sofern dieser die Zustimmung des Besitzers des versicherten Fahrzeugs hat
- den Fahrer des versicherten Fahrzeugs, sofern dieser die Zustimmung des zugelassenen Halters oder des Besitzers des Fahrzeugs hat
- die Personen, die sich zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** im versicherten Fahrzeug befinden.

Die Personen, denen das Fahrzeug anvertraut wurde, um daran zu arbeiten oder es zu verkaufen, sind nicht versichert. Falls eine oder mehrere dieser Personen für einen versicherten **Schadensfall** verantwortlich sind und wir Sie entschädigen, werden wir den Betrag der Entschädigung von diesen Personen zurückfordern.

Ein Beispiel:

Sie lassen Ihr Auto in einer Werkstatt reparieren. Der Mechaniker beschließt, mit dem Fahrzeug eine Probefahrt zu unternehmen, um es auf korrekte Funktion zu überprüfen. Bei dieser Probefahrt hat der Fahrer einen Unfall, durch den ein Schaden am Fahrzeug entsteht und wir müssen im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrags eintreten. In diesem Fall vergüten wir den Schaden, fordern aber den ausgezahlten Betrag von der Werkstatt zurück.

1.3. Wo ist das Fahrzeug versichert?

Die Versicherung Fahrzeugschutz gilt in folgenden Ländern:

Andorra	Deutschland	Österreich	Belgien	Bosnien-Herzegowina
Bulgarien	Zypern (*)	Kroatien	Dänemark	Spanien
Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Ungarn
Irland	Island	Italien	Lettland	Liechtenstein
Litauen	Luxemburg	Malta	Marokko	Monaco
Montenegro	Nordmazedonien	Norwegen	Niederlande	Polen
Portugal	Rumänien	Großbritannien	San Marino	Serbien (*)
Slowenien	Slowakei	Schweden	Schweiz	Tschechien
Tunesien	Türkei	Vatikan		

(1) Wir gewähren die Deckung nur in den geographischen Teilen Zyperns und Serbiens, die der Kontrolle der entsprechenden Regierungen unterliegen.

1.4. Bei welchen Schäden treten wir nicht ein?

Nachfolgend finden Sie eine Liste der allgemeinen Ausschlüsse. Im weiteren Verlauf dieses Kapitels finden Sie weitere Ausschlüsse, die speziell für eine bestimmte Garantie gelten.

1.4.1. Schäden an der **Ausrüstung**, die vom versicherten Fahrzeug gelöst wird oder nicht dauerhaft eingebaut ist

Dies kann beispielsweise ein GPS-Gerät sein, das mit einem Saugnapf an der Windschutzscheibe befestigt wird, ein Fahrradträger auf der Anhängerkupplung oder am Kofferraumdeckel, ein nicht eingebauter DVD-Player usw. Wenn es sich jedoch beim bezeichneten Fahrzeug um einen Lieferwagen oder ein Elektro- oder Hybridfahrzeug handelt, sind die Ladekabel bis maximal 500 EUR ohne MwSt. immer mitversichert.

1.4.2. Schäden an Sachen, die im versicherten Fahrzeug befördert werden

Dabei kann es sich um Gepäck, ein Smartphone oder um Tiere handeln, die zum Zeitpunkt des Schadens im versicherten Fahrzeug befördert wurden.

Der Ausschluss in Bezug auf die beförderten Tiere gilt jedoch nicht für die Tierarztkosten für verletzte Katzen oder Hunde, die während eines gedeckten **Schadenfalls** verletzt wurden, wie unter Punkt 1.6.9 beschrieben.

1.4.3. Wertminderung und Unbrauchbarkeit

Unter Wertminderung verstehen wir die Verringerung des Wertes des **bezeichneten Fahrzeugs** durch seinen Gebrauch. Unter Unbrauchbarkeit verstehen wir den Schaden aufgrund der Tatsache, dass das versicherte Fahrzeug nicht benutzt werden kann.

Ein Beispiel:

Ein Dieb stiehlt das versicherte Fahrzeug und legt damit 2.000 km innerhalb von drei Tagen zurück, bevor das Fahrzeug wiedergefunden wird. Dadurch ist das versicherte Fahrzeug weniger wert als vor dem Diebstahl. Für diese Wertminderung kommen wir nicht auf. Auch für die eventuelle Unbrauchbarkeit und die Kosten, die Ihnen entstehen, weil Sie eine Alternative benötigen, da das versicherte Fahrzeug nicht genutzt werden kann, kommen wir nicht auf.

1.4.4. Das versicherte Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Schadensfalls vermietet

Ein Fahrzeug ist vermietet, wenn der Eigentümer oder Halter eine andere Person das Fahrzeug gegen Zahlung eines bestimmten Preises benutzen lässt.

Handelt es sich um **Leasing** oder **Renting**, treten wir dagegen ein.

1.4.5. Das versicherte Fahrzeug wurde infolge von Nuklearrisiken oder Krieg, Bürgerkrieg, militärischen Gewalttaten mit kollektivem Antrieb, Beschlagnahme oder Besetzung beschädigt

Wenn der Schaden durch **Nuklearrisiken** oder einen Krieg, einen Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektivem Antrieb, Beschlagnahme oder Besetzung verursacht wird, treten wir nicht ein. Ist der Schaden eine Folge von **Terrorismus**, treten wir dagegen ein.

1.4.6. Der Versicherte begeht einen schwerwiegenden Fehler, der zum Schaden am versicherten Fahrzeug führte

Ein schwerwiegender Fehler liegt vor:

- wenn ein Versicherter zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** in einem Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder der Trunkenheit befindet und dadurch die Kontrolle über seine Handlungen verliert
- wenn sich ein Fahrer in einem ähnlichen Zustand befindet, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder anderen halluzinogenen Substanzen zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** zurückzuführen ist und dadurch die Kontrolle über seine Handlungen verliert
- wenn ein Fahrer zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** an einer Wette oder einer Herausforderung teilnimmt

1.4.7. Das versicherte Fahrzeug entspricht zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht der Regelung für die technische Kontrolle

Bei einem **Schadensfall** wird festgestellt, dass die Prüfbescheinigung des Fahrzeugs abgelaufen war, dass das Fahrzeug nicht gültig geprüft wurde oder dass das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Prüfung vorgeführt wurde. Sollte in diesem Fall ein Mangel am Fahrzeug vorliegen, der die Ursache oder eine der Ursachen des **Schadensfalls** ist, treten wir nicht ein.

1.4.8. Das versicherte Fahrzeug wurde beschädigt infolge eines Selbstmordes oder Selbstmordversuchs

Wenn der Versicherte mit dem versicherten Fahrzeug Selbstmord begeht oder einen Selbstmordversuch unternimmt, vergüten wir den Schaden am versicherten Fahrzeug nicht.

1.4.9. Dem Fahrer war es zum Zeitpunkt des Schadensfalls gesetzlich nicht erlaubt, das versicherte Fahrzeug zu fahren

Wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** nicht über einen gültigen Führerschein oder eine Bescheinigung verfügte, die es ihm erlaubte, das Fahrzeug zu fahren, treten wir für den Schaden nicht ein. Dies gilt auch, wenn der Fahrer das versicherte Fahrzeug fährt, obwohl sein Führerschein vorübergehend eingezogen wurde.

1.4.10. Der Versicherte nimmt zum Zeitpunkt des Schadensfalls an einem Wettbewerb teil oder übte für einen Wettbewerb

Unter „Wettbewerb“ verstehen wir:

- Geschwindigkeitswettbewerbe
- Gleichmäßigkeitwettbewerbe
- Geschicklichkeitswettbewerbe

Touristische oder Vergnügungs-Rallyes gelten nicht als Wettbewerb.

In den fünf zuletzt genannten Situationen, 1.4.6, 1.4.7, 1.4.8, 1.4.9 und 1.4.10, treten wir jedoch ein, wenn Sie nachweisen können, dass:

- Der schadensverursachende Umstand sich ohne Ihr Wissen oder entgegen Ihren Anweisungen ergab und
- die Person, die für den Schaden verantwortlich ist, eine andere Person ist als:
 - Sie selbst und Ihr Ehepartner
 - jemand, der in Ihrem Haushalt wohnt
 - jemand, der bei Ihnen zu Gast ist
 - ein Mitglied Ihres Hauspersonals
 - Ihr Vater, Ihre Mutter, (Ur-)Großvater, (Ur-)Großmutter, Sohn, Tochter, (Ur-)Enkelsohn, (Ur-)Enkeltochter, Stiefsohn, Stieftochter, Schwiegersohn, Schwiegertochter oder die Kinder Ihrer Stiefkinder oder Schwiegerkinder.

In solchen Fällen fordern wir unsere Ausgaben von der Person, die den **Schadensfall** verursacht hat, zurück.

1.5. Welche Schäden decken wir?

Aus Ihren besonderen Bedingungen geht hervor, welche der folgenden Garantien Sie in Ihrem Versicherungsvertrag gewählt haben.

1.5.1. Brand

Wir decken Schäden, die verursacht werden durch:

- Brand
- Explosion
- Blitzschlag
- Verbrennung ohne Flammen, beispielsweise Versengung.

Wir treten nicht ein für Schäden, die durch Stoffe oder Gegenstände verursacht werden, die ätzend, leicht entflammbar oder explosiv sind, mit Ausnahme des Kraftstoffs im Tank und der im Fahrzeug beförderten Stoffe oder Gegenstände, die für den Gebrauch im Haushalt bestimmt sind oder die Sie als Arbeitsmittel für die Ausführung eines Auftrags bei Ihrem Kunden benötigen.

1.5.2. Glasbruch

Wir übernehmen Schäden, die verursacht werden durch Bruch oder Bersten:

- der Windschutz-, Seiten- und Heckscheiben
- des transparenten Teils des Daches
- der Seitenspiegel und Lichter. Bei Seitenspiegeln und Lichtern ist unsere Entschädigung jedoch auf 2.000 EUR ohne MwSt. beschränkt.

Wir kommen für diese Schäden nicht auf, wenn das Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat oder wenn Sie den/das beschädigte(n) Teil nicht reparieren oder ersetzen lassen.

1.5.3. Naturgewalten

Wir übernehmen Schäden, die durch Überschwemmung, Hagel, Sturm, Steinschlag, Erdbeben, Schnee- oder Eisdruck, Lawinen oder sonstigen Naturgewalten größeren Umfangs verursacht werden.

Unter Sturm verstehen wir Orkane oder andere Stürme, die

- Geschwindigkeiten von mindestens 80 km/h erreichen, festgestellt von der nächstgelegenen Station des Königlichen Meteorologischen Instituts (KMI)
- innerhalb eines Radius von 10 km vom Ort des **Schadensfalls** noch weitere Güter beschädigen. Diese beschädigten Güter müssen mindestens ebenso widerstandsfähig sein, wie die beschädigten versicherten Güter.

1.5.4. Zusammenstoß mit Tieren

Wir decken Schäden, die verursacht werden durch Tiere, die:

- gegen die Außenseite des Fahrzeugs prallen
- ins Fahrzeug eindringen oder unter die Motorhaube gelangen.

1.5.5. Diebstahl

Wir decken:

- das Verschwinden des Fahrzeugs infolge von Diebstahl
- Schäden am Fahrzeug infolge eines Diebstahls oder eines Diebstahlversuchs
- die Kosten für den Austausch der Schlösser oder der Codes des Diebstahlschutzsystems im Falle eines Diebstahls oder Verlustes des/der Schlüssel(s) und/oder der Fernbedienung.

Wir übernehmen die Deckung jedoch nicht:

- wenn sich herausstellt, dass die Täter oder Mittäter in Ihrem Haushalt lebende Personen sind
- wenn sich herausstellt, dass der Diebstahl oder Diebstahlversuch von Angestellten des Versicherten begangen wurde
- wenn der Versicherte, nachdem er feststellte, dass die Schlüssel und/oder die Fernbedienung gestohlen wurden oder verloren gingen, nicht die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen traf, um den Diebstahl seines Fahrzeugs zu verhindern
- wenn das Fahrzeug nicht bemannt ist und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen nicht getroffen wurden, unter anderem:
 - Türen und/oder Kofferraum sind nicht verschlossen
 - Fenster, Verdeck, Schiebedach und/oder Motorhaube sind nicht verschlossen
 - Schlüssel und/oder Fernbedienung des Diebstahlschutzsystem sind noch in oder auf dem Fahrzeug vorhanden
 - Das von uns verlangte Diebstahlschutzsystem ist nicht im Fahrzeug vorhanden oder wurde nicht korrekt eingeschaltet.

Wir treten jedoch ein, wenn das Fahrzeug in einer Einzelgarage stand, die verschlossen war und aufgebrochen wurde, um an das Fahrzeug zu gelangen.

Unter „Diebstahl“ verstehen wir das betrügerische Entwenden, unabhängig davon, ob es einem kurzzeitigen Gebrauch dient oder nicht, einer Sache, die Eigentum einer anderen Person ist, ohne Zustimmung des Besitzers oder Halters dieser Sache.

Wir übernehmen keine Deckung für das Verschwinden des Fahrzeugs nach einer Zweckentfremdung oder Veruntreuung.

1.5.6. Sachschaden (Unfall)

Wir decken Schäden, die verursacht werden durch:

- einen **Unfall**
- Transport, Auf- oder Abladen des Fahrzeugs
- Vandalismus oder Böswilligkeit.
- Schäden, die aus der schlechten Qualität des Treibstoffs oder falschen Wahl des Treibstoffs hervorgehen

Wir übernehmen die Deckung jedoch nicht:

- wenn infolge ein und desselben **Schadensfalls** nur die Reifen des versicherten Fahrzeugs beschädigt werden
- bei Schäden am versicherten Fahrzeug durch Verschleiß, Konstruktions- oder Montagefehler, Materialmängel oder offensichtlich unzureichende Wartung
- bei Schäden infolge einer Überlastung des Fahrzeugs
- bei Schäden, die durch beförderte Tiere, transportierte Waren oder Gegenstände oder durch deren Ein- und Ausladen verursacht werden.

1.6. Welche Kosten übernehmen wir noch?

Wir übernehmen die nachfolgend aufgezählten Kosten, wenn sie sich unmittelbar aus einem versicherten Ereignis ergeben, im Rahmen eines normalen, sorgfältigen Handelns entstehen und durch Vorlage von Belegen nachgewiesen werden:

1.6.1. Löschkosten

Bei diesen Kosten wird keine Selbstbeteiligung angewandt.

1.6.2. Kosten für das Unterstellen des Fahrzeugs bis zum Verkauf durch unseren Sachverständigen

Wenn Sie das Wrack selbst verkaufen möchten, sind die Kosten für das Unterstellen bis zum Abschluss des Gutachtens gedeckt.

1.6.3. Kosten für eine vorläufige oder notdürftige Reparatur, um das Fahrzeug wieder fahrbereit zu machen

Unsere Beteiligung an diesen Kosten beschränkt sich auf maximal 500 EUR ohne MwSt.

1.6.4. Kosten für das notwendige Abschleppen

Unsere Beteiligung an diesen Kosten beschränkt sich auf maximal 1.240 EUR ohne MwSt.

1.6.5. Kosten für die Reinigung der Kleidung des Fahrers und der Insassen, sowie der Innenverkleidung des Fahrzeugs, wenn diese infolge des dringenden und kostenlosen Transportes einer verletzten oder kranken Personen verunreinigt wurden

Unsere Beteiligung an diesen Kosten beschränkt sich auf maximal 620 EUR ohne MwSt.

1.6.6. Kosten, die von der K.Z.S. (DIV) oder anderen offiziellen Verteilern von Kfz-Kennzeichen berechnet werden bei der Anmeldung eines Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs oder für die Ausstellung eines Duplikats eines beschädigten Nummernschildes

Wir übernehmen die von der **K.Z.S** (DIV) berechneten Kosten, wenn Sie nach einem **Schadensfall** ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug anmelden wollen oder ein Duplikat Ihres beschädigten Kennzeichens benötigen. Wenn das versicherte Fahrzeug mit einem personalisierten Kennzeichen versehen ist oder wenn Sie eine beschleunigte Lieferung des Kennzeichens wünschen, übernehmen wir die entsprechenden Kosten nicht.

1.6.7. Kosten der technischen Kontrolle

Wir übernehmen die von der Prüfstelle berechneten Kosten, wenn der Gutachter in seinem Bericht angibt, dass das Fahrzeug nach Reparatur unbedingt zur technischen Kontrolle vorgeführt werden muss. Wir übernehmen auch die zusätzlichen Kosten, etwa den Stundenlohn des Mechanikers, der in Ihrem Auftrag das Fahrzeug bei der technischen Kontrolle vorführt. Unsere Beteiligung an diesen zusätzlichen Kosten beschränkt sich auf maximal 90 EUR ohne MwSt.

1.6.8. Differenz zwischen unserer Entschädigung und Ihrer Schuld gegenüber Ihrem Kreditgeber

Wenn unsere Gesamtentschädigung bei einem Totalschaden des **bezeichneten Fahrzeugs** nicht ausreicht, um den Betrag zu decken, den Sie dem Finanzinstitut, das Ihnen einen Kredit für das **bezeichnete Fahrzeug** gewährte, zurückzahlen müssen, übernehmen wir die Differenz.

Bei der Berechnung dieser Differenz vergleichen wir unsere Gesamtentschädigung (ohne eventuelle frühere Schäden zu berücksichtigen), zuzüglich des Wertes des Wracks, inklusive nicht gesetzlich rückforderbarer MwSt. (falls Sie beschließen, das Wrack selbst zu verkaufen) mit Ihrer offenen Schuld bei Ihrem Kreditgeber zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**. Wir vergüten jedoch nicht die eventuell noch ausstehenden Zahlungen und die hierauf angewandten Zinsen.

Unsere Vergütung darf nicht höher als 100 % des versicherten Werts sein.

1.6.9. Tierarztkosten für verletzte Hunde oder Katzen

Wenn der Hund oder die Katze bei einem versicherten **Schadensfall** verletzt wurde, ersetzen wir die Tierarztkosten, die Ihnen hierdurch entstehen, gegen Vorlage von Belegen und nach eventueller Intervention der Krankenkasse. Der Hund oder die Katze muss sich zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** natürlich im Fahrzeug befinden. Unsere Beteiligung an diesen Kosten beschränkt sich auf maximal 1.500 EUR.

Wir versichern nur Ihren Hund oder Ihre Katze und den/die von Personen, die normalerweise in Ihrem Haushalt wohnen, sowie die der in den besonderen Bedingungen genannten Fahrer.

2. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

2.1. Welchen Wert müssen Sie versichern?

Den **versicherten Wert** geben Sie auf Ihre Verantwortung an.

Für Pkws, Lieferwagen, Kleinbusse oder Reisemobile muss der **versicherte Wert** übereinstimmen mit:

- entweder dem **Katalogwert**, zuzüglich des Wertes der zusätzlichen, mit dem Fahrzeug gelieferten **Ausrüstung**, alles ohne MwSt.
- oder dem **Rechnungswert des Neufahrzeugs**, ohne MwSt.
- oder einem Wert dazwischen.

Ein Beispiel:

Sie kaufen ein Auto im Wert von 15.000 EUR ohne MwSt. (= **Katalogwert**)

Sie bezahlen 14.000 EUR ohne MwSt., weil der Verkäufer Ihnen einen Rabatt gewährt.

(= **Rechnungswert des Neufahrzeugs**)

→ Sie können dieses Fahrzeug also für einen Wert zwischen 14.000 EUR ohne MwSt. und 15.000 EUR ohne MwSt. versichern.

Optionen oder Pakete, die sich auf eine Dienstleistung beziehen, beispielsweise ein Wartungsvertrag, dürfen nicht mit in den **versicherten Wert** eingerechnet werden.

2.2. Was empfehlen wir im Laufe des Versicherungsvertrags?

2.2.1. Über welche Änderungen müssen Sie uns informieren?

Sie müssen uns über alle Änderungen informieren, die sich auf den Versicherungsvertrag auswirken können, beispielsweise:

- eine Änderung der Nutzung des Fahrzeugs
-

Ein Beispiel:

Sie wechseln Ihrer Arbeitsstelle und nutzen Ihr Fahrzeug künftig auch für berufliche Zwecke und nicht mehr nur für private Zwecke und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz.

- Eine Änderung der Merkmale des Fahrzeugs

Ein Beispiel:

Sie lassen den Motor Ihres Fahrzeugs tunen.

- Eine Änderung des Fahrzeugwertes

Wenn Sie zusätzliche **Ausrüstung** ins Fahrzeug nach dessen Erwerb einbauen lassen, müssen Sie uns dies mitteilen. Dies gilt jedoch nicht für ein Diebstahlschutzsystem, das ist immer versichert. Falls Sie vergessen, diese zusätzliche **Ausrüstung** zu melden, ist diese immer mitversichert bis zu einem Höchstwert von 1.240 EUR ohne MwSt.

Ein Beispiel:

Sie bauen eine Audioanlage im Wert von 1.500 EUR ohne MwSt. und ein Diebstahlschutzsystem ein.
Wenn Sie nichts angegeben haben, versichern wir die Audioanlage für 1.240 EUR ohne MwSt..
Wenn Sie dagegen die Audioanlage angegeben haben, ist sie für 1.500 EUR ohne MwSt. versichert.
Das Diebstahlschutzsystem und die Kosten für dessen Einbau sind immer versichert.

- Eine Änderung bezüglich des Versicherungsnehmers

Ein Beispiel:

Sie gründen eine Firma und möchten das Fahrzeug auf den Namen dieser Firma laufen lassen.

- Eine Änderung bezüglich des von Ihnen angegebenen Hauptfahrers

Einige Beispiele:

Ein Wohnsitzwechsel, ein Berufswechsel, ein neuer Hauptfahrer, eine Veränderung des Gesundheitszustands, die dazu führt, dass der Hauptfahrer weniger oder nicht mehr tauglich ist, ein Fahrzeug zu führen.

Bei einer Veränderung des Gesundheitszustands des Hauptfahrers, die dazu führt, dass dieser laut den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr tauglich ist, ein Fahrzeug zu führen, müssen Sie uns umgehend informieren.

Wenn Sie den oben beschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommen oder uns bewusst falsche Angaben machen, können wir:

- unsere Leistungen vermindern oder verweigern und/oder
- unsere Ausgaben, die uns infolge des **Schadensfalls** entstanden, von Ihnen zurückfordern.

2.2.2. Was müssen Sie tun, wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** verkaufen, einem Dritten übertragen, es verschenken oder es ersetzen? Was ist erforderlich, wenn der Leasing- oder Mietvertrag abläuft?

Vergessen Sie nicht, uns umgehend zu informieren, wenn Sie ein anderes Fahrzeug als Ersatz für das **bezeichnete Fahrzeug** erwerben und uns dessen Kennzeichen mitzuteilen. Wenn Sie dies nicht tun, verweigern wir unsere Leistungen.

Wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** an eine dritte Person verschenken oder verkaufen oder wenn Ihr Leasing- oder Mietvertrag abläuft und Sie dieses Fahrzeug durch ein anderes ersetzen, gelten die von Ihnen gewählten Garantien für dieses andere Fahrzeug bis maximal 16 Tage ab dem Datum, an dem der Eigentümer des **bezeichneten Fahrzeugs** wechselte oder ab dem Datum, an dem der **Leasing-** oder **Renting-**Vertrag abläuft.

Während dieser 16-tägigen Frist:

- ist der Schaden gedeckt bis zum **Realwert** des neuen Fahrzeugs
- treten wir im Rahmen der Diebstahldeckung nur ein, wenn das neue Fahrzeug unsere Anforderungen bezüglich des Diebstahlschutzsystems erfüllt.

Ihr Vermittler oder Ansprechpartner bei uns kann Ihnen dies jederzeit näher erläutern.

Wenn Sie nach Ablauf dieser Frist von 16 Tagen den Ersatz des **bezeichneten Fahrzeugs** nicht gemeldet haben, setzen wir unseren Versicherungsvertrag aus.

2.3. Die Prämie

2.3.1. Welche Prämie zahlen Sie zu Beginn eines neuen Versicherungsvertrags?

Die Prämie, die Sie bei einem neuen Versicherungsvertrag zahlen müssen, richtet sich nach den von uns festgelegten Parametern, wie den Merkmalen des Hauptfahrers und des **bezeichneten Fahrzeugs**. Sie finden die Liste der Parameter in Ihren besonderen Bedingungen.

Sollten sich diese Merkmale im Laufe des Versicherungsvertrags ändern, wird der Tarif entsprechend angepasst.

2.3.2. Welche Prämie wird nachträglich angepasst?

Die Prämie für die Deckung Sachschaden (**Unfall**) kann nachträglich angepasst werden. Sie finden die Details in den Allgemeinen Bestimmungen unter dem Titel „*Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Deckungen Haftpflicht und Fahrzeugschutz?*“.

Wenn wir eine Tarifänderung anwenden, kann die Prämie der anderen in diesem Kapitel beschriebenen Deckungen infolge eines oder mehrerer **Schadensfälle** angepasst werden.

2.4. Schadensfälle

2.4.1. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?

1. Melden Sie den Schadensfall

Sie müssen uns innerhalb von acht Tagen nach dem **Schadensfall** genau über die Umstände, Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität eventueller Zeugen und der Unfallopfer oder Geschädigten informieren.

Bei einem Diebstahl, einem Diebstahlversuch, einem Diebstahl der Schlüssel oder der Fernbedienung oder bei Vandalismus müssen Sie dies innerhalb von 24 Stunden nach dem **Schadensfall** tun.

Bitte verwenden Sie dazu nach Möglichkeit den europäischen Unfallbericht.
Von uns oder von Ihrem Vermittler erhalten Sie jederzeit ein Blankoexemplar.

2. Bringen Sie Ihren Schadensfall bei der Polizei zur Anzeige

Bei einem Diebstahl, einem Diebstahlversuch, einem Diebstahl der Schlüssel oder der

Fernbedienung oder bei Vandalismus müssen Sie umgehend Anzeige bei der lokalen Polizei erstatten. Wenn dies im Ausland passiert, müssen Sie nach Ihrer Rückkehr nach Belgien ebenfalls sofort Anzeige erstatten.

3. Überlassen Sie uns Ihre Schlüssel und/oder Ihre Fernbedienung

Auf unsere Anfrage, müssen Sie uns bei einem Diebstahl oder Diebstahlversuch die Schlüssel, die Fernbedienung, die Zulassung und die Konformitätsbescheinigung überlassen. Wenn diese ebenfalls gestohlen wurden, müssen Sie uns den Nachweis vorlegen, dass Sie diesen Diebstahl bei der Polizei angezeigt haben.

4. Arbeiten Sie mit und helfen Sie uns bei der Bearbeitung des Schadensfalls

- Sie müssen uns die relevanten Dokumente und die erforderlichen Informationen umgehend vorlegen
- Sie müssen uns die Zustimmung erteilen, zwecks Bearbeitung Ihrer Akte die erforderlichen Dokumente anfordern zu dürfen
- Sie müssen alle Belege sammeln die den Schaden betreffen
- Sie müssen unseren Vertreter oder Sachverständigen empfangen und ihn bei der Verrichtung seiner Arbeit unterstützen
- Sie müssen unser Einverständnis einholen, wenn Sie dringende oder vorläufige Reparaturen durchführen lassen wollen, wenn deren Kosten 500 EUR ohne MwSt. übersteigen
- Sie müssen uns mitteilen, wo wir das Fahrzeug begutachten können
- Sie müssen uns sofort informieren, wenn das gestohlene Fahrzeug wiedergefunden wurde

- Wenn Ihr Fahrzeug gestohlen wurde und wir Ihnen den Schaden auf der Grundlage eines Totalschadens ersetzt haben, das Fahrzeug aber wiedergefunden wird, haben Sie innerhalb von 15 Tagen folgende Möglichkeiten:
 - Sie überlassen uns das Fahrzeug
 - Sie nehmen das Fahrzeug zurück, falls Sie bereit sind, unsere Entschädigung zurückzuzahlen. Selbstverständlich übernehmen wir in diesem Fall eventuelle durch den Diebstahl am Fahrzeug entstandene Schäden.

Wenn Sie den oben beschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommen oder uns bewusst falsche Angaben machen, können wir:

- unsere Leistungen vermindern oder verweigern und/oder
- unsere Ausgaben, die uns infolge des **Schadensfalls** entstanden, von Ihnen zurückfordern.

2.4.2. Was müssen wir bei einem **Schadensfall** tun?

Ab dem Zeitpunkt, an dem eine von Ihnen abgeschlossene Deckung zur Geltung kommt, werden wir innerhalb der Grenzen dieser Deckung:

1. die Akte bearbeiten und im Interesse des Versicherten handeln
2. den Versicherten über die Entwicklung der Bearbeitung seiner Akte unterrichten
3. die fälligen Entschädigungen so schnell wie möglich zahlen.

2.4.3. Wie bestimmen wir den Schaden?

Wenn ein **Schadensfall** eintritt, muss der Schaden abgeschätzt werden. Wir veranlassen die dazu erforderlichen Maßnahmen, das heißt aber nicht automatisch, dass wir bei einem **Schadensfall** auch eintreten.

Wir beauftragen einen Gutachter, der die Reparaturkosten ermittelt und entscheidet, ob das Fahrzeug ein Totalschaden ist. Die Reparaturkosten werden nach den allgemein üblichen Maßstäben bestimmt.

Wenn Sie mit der Einschätzung unseres Sachverständigen nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit selbst einen Gutachter beauftragen, um in Abstimmung mit unserem Experten die Schadenshöhe zu ermitteln.

Wenn auch diese beiden Gutachter nicht zu einer Einigung gelangen, bemühen wir einen dritten Sachverständigen, mit dem wir gemeinsam ein Kollegium bilden. In diesem Fall müssen mindestens zwei der drei Gutachter zu einer Einigung bezüglich der Schadenshöhe gelangen, oder aber die Meinung des dritten Gutachters ist ausschlaggebend. Wenn es den beiden Gutachtern nicht gelingt, einen dritten Experten zu bemühen, muss der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz Ihres Wohnortes auf Antrag der Partei, die darum bittet und daher das höchste Interesse in dieser Angelegenheit hat, einen dritten Gutachter beauftragen. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter seinem Auftrag nicht nachkommt. Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit.

Jede Partei trägt die Kosten und das Honorar Ihres Gutachters. Kosten und Honorare des dritten Gutachters werden jeweils zur Hälfte von Ihnen und uns getragen.

2.4.4. Die Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung (auch als Eigenbeteiligung oder Eigenrisiko bezeichnet) ist der Teil des Schadens, den Sie selbst tragen müssen.

In den besonderen Bedingungen ist angegeben, für welche Deckungen eine Selbstbeteiligung gilt und wie hoch diese ist. Wir ziehen diese Selbstbeteiligung von der Entschädigung ab.

2.4.5. Wie viel entschädigen wir bei einer Reparatur?

Wenn das Fahrzeug für reparabel erklärt wird, entschädigen wir folgendes:

$$\begin{array}{r}
 \text{die vom Gutachter ermittelten Reparaturkosten} \\
 + \text{ die MwSt., die gesetzlich nicht rückforderbar ist} \\
 + \text{ die eventuellen in Abschnitt 1.6. aufgezählten Deckungserweiterungen} \\
 \hline
 \text{Zwischensumme} \\
 \times \text{ die eventuelle } \mathbf{\text{Verhältnisregel}}^{(1)} \\
 - \text{ die Selbstbeteiligung} \\
 \hline
 \text{Die geschuldete Entschädigung} \\
 \text{(+10 \% der indirekten Verluste mit einem Höchstbetrag von 3.500 EUR }^{(2)}
 \end{array}$$

(1) Die **Verhältnisregel** wird nicht angewandt, wenn Sie den **versicherten Wert** korrekt angegeben haben, wie in Abschnitt 2.1. „Welchen Wert müssen Sie versichern?“ und Abschnitt 2.2.1. „Über welche Änderungen müssen Sie uns informieren?“ beschrieben.

(2) Wir zahlen zusätzlich 10 % mehr als die fällige Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 3.500 EUR, um alle zusätzlichen Kosten des Schadensfalls entschädigen zu können.

Beispiel:
 Verwaltungskosten, Transport von beschädigten Gegenständen/Waren, Beförderungen usw.

Indirekte Verluste werden nur bei Glasbruch nicht gezahlt.

2.4.6. Wie viel entschädigen wir bei einem Totalschaden?

Das versicherte Fahrzeug ist ein Totalschaden:

- wenn es technisch nicht mehr möglich ist, den Schaden zu reparieren. In diesem Fall sprechen wir von einem technischen Totalschaden.
- wenn

die Reparaturkosten inklusive MwSt.	höher sind als	der Realwert zum Zeitpunkt des Schadensfalls inklusive MwSt. + die Zulassungssteuer zum Zeitpunkt des Schadensfalls - des vom Gutachter ermittelten Wertes des Wracks
--	----------------	---

In diesem Fall sprechen wir von einem wirtschaftlichen Totalschaden.

- wenn die Reparaturkosten ohne MwSt. höher sind als 2/3 des **versicherten Wertes**, haben Sie die Wahl, ob sie das Fahrzeug reparieren oder zum Totalschaden erklären lassen wollen.
- wenn bei einem Diebstahl des Fahrzeugs das Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihre schriftliche Meldung erhielten, wiedergefunden wird.

Angenommen, das Fahrzeug wird innerhalb dieser 30 Tage wiedergefunden, sie können es jedoch aus materiellen oder administrativen Gründen, auf die Sie keinen Einfluss haben, nicht zurücknehmen, betrachten wir das Fahrzeug ebenfalls als Totalschaden.

Ein Beispiel:

Das Fahrzeug wurde von der Polizei beschlagnahmt, weil die Diebe damit eine Straftat begingen, und die Polizei kann das Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen freigeben.

Wenn beim Fahrzeug ein Totalschaden vorliegt, vergüten wir folgendes:

den Wert des Fahrzeugs und der Ausrüstung zum Zeitpunkt des Schadensfalls ⁽¹⁾
+ die MwSt., Die geschuldete Entschädigung ⁽²⁾
+ die eventuellen in Abschnitt 1.6. aufgezählten Deckungserweiterungen
+ die eventuelle Zulassungssteuer ⁽³⁾
<hr/>
Zwischensumme
X die eventuelle Verhältnisregel ⁽⁴⁾
- die Selbstbeteiligung
<hr/>
Die geschuldete Entschädigung
+ 10% indirekte Verluste mit einem Höchstwert von 3.500 EUR ⁽⁵⁾

Nachfolgend wird diese Berechnung etwas detaillierter erläutert:

1. Der Wert des Fahrzeugs und der **Ausrüstung** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**

Die von Ihnen angegebene **Ausrüstung** wird vergütet, wenn diese **Ausrüstung** beim **Unfall** beschädigt wurde oder nicht in das neue Fahrzeug übernommen werden kann.

Der Wert Ihres Fahrzeugs und der zusätzlichen **Ausrüstung** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** wird anhand eines Prozentsatzes des **versicherten Wertes** berechnet, der in der von Ihnen gewählten Abschreibungsformel festgelegt ist. Diese Abschreibungsformel finden Sie in Ihren besonderen Bedingungen.

Der Prozentsatz ist abhängig von der Anzahl begonnener Monate ab dem Datum der Erstzulassung, außer bei:

- Fahrzeugen, die im Rahmen der Formel „Fahrzeugschutz 24+“ versichert sind. In diesem Fall enthalten Ihre besonderen Bedingungen eine Klausel mit diesem Titel und wir zählen ab dem Datum des Inkrafttretens der gewählten Deckungen, wie in diesem Kapitel beschrieben
- Direktionsfahrzeugen die mit einem Probefahrt- oder Händlerkennzeichen gefahren wurden, bevor sie offiziell angemeldet wurden. In diesem Fall fügen wir ein zusätzliches Alter von 6 Monaten zur Anzahl der Monate ab der ersten Zulassung hinzu.

Ein Beispiel:

Das ehemalige Direktionsfahrzeug ist nach 13 Monaten ein Totalschaden. Dann gehen wir vom Prozentsatz eines 19 Monate alten Fahrzeugs aus.

Jeder begonnene Monat zählt als voller Monat.

Ein Beispiel:

Ihr Fahrzeug ist tatsächlich 3 Monate und 2 Tage alt, wir betrachten es als ein 4 Monate altes Fahrzeug.

Wenn sich herausstellt, dass der **Realwert** des Fahrzeugs höher ist als der anhand der von Ihnen gewählten Abschreibungsformel berechnete Wert, vergüten wir immer den **Realwert**. Wir vergüten jedoch auf keinen Fall mehr als den **versicherten Wert**, der im Versicherungsvertrag aufgenommen wurde.

2. Die MwSt., die gesetzlich nicht rückforderbar ist

Die Entschädigung wird um die MwSt. ergänzt, die der Eigentümer nicht abführen kann. Selbstverständlich wenden wir den MwSt.-Satz an, der zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** gilt. Auch zahlen wir auf keinen Fall mehr MwSt. als der Eigentümer beim Kauf des Fahrzeugs tatsächlich zahlte. Wir sehen uns Ihren Mehrwertsteuerstatus zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** an, dieser bleibt jedoch auf den Prozentsatz der nicht abzugsfähigen MwSt. gemäß dem Mehrwertsteuersatz beschränkt, der bei Abschluss des Vertrags angegeben wurde.

Ein Beispiel:

Bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags gaben Sie an, 50% MwSt. abführen zu können. Dafür erhielten Sie einen Nachlass auf die Prämie. Im Laufe des Versicherungsvertrags ging dieser Prozentsatz aus steuerlichen Gründen auf 35% zurück, dies haben Sie jedoch nicht angegeben. Bei einem Totalschaden würden wir daher 50% MwSt. vergüten und nicht 65%.

Wenn es sich beim **bezeichneten Fahrzeug** um ein **Leasing-Fahrzeug** handelt, entschädigen wir die nicht abzugsfähige MwSt. auf die Raten, die Sie zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** an die Leasing-Gesellschaft gezahlt haben. Wir sehen uns Ihren Mehrwertsteuerstatus zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** an, dieser bleibt jedoch auf den Prozentsatz der nicht abzugsfähigen MwSt. gemäß dem Mehrwertsteuersatz beschränkt, der bei Abschluss des Vertrags angegeben wurde.

3. Wir vergüten dem Versicherten, auf dessen Namen das Fahrzeug angemeldet ist, die Zulassungssteuer

Dies ist der Betrag, den der Versicherte zahlen müsste, wenn er dasselbe Fahrzeug mit demselben Alter wie zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** am Tag des **Schadensfalls** anmelden würde.

4. Die **Verhältnisregel** wird nicht angewandt, wenn Sie den **versicherten Wert** korrekt angegeben haben, wie in Abschnitt 2.1. „Welchen Wert müssen Sie versichern?“ und in Abschnitt 2.2.1. „Über welche Änderungen müssen Sie uns informieren?“ beschrieben.

5. Wir zahlen zusätzlich 10% der geschuldeten Entschädigung, mit einem Maximum von 3.500 EUR, um alle zusätzlichen Kosten, die der **Schadensfall** mit sich bringen könnte, zu entschädigen.

Beispiel:

Verwaltungskosten, Transportkosten für beschädigte Gegenstände/Waren, Telefonate, Fahrten, Kindersitz usw.

2.4.7. Was tun, wenn bereits vor dem Schadensfall ein Schaden am Fahrzeug vorlag?

Wenn das Fahrzeug vor dem **Schadensfall** beschädigt war, vergüten wir diesen Schaden nicht, wenn wir nachweisen können, dass

- dieser Schaden bereits entschädigt wurde
- wir uns geweigert haben, diesen Schaden zu entschädigen
- falls Sie diesen Schaden gemeldet hätten, wir uns geweigert hätten, ihn zu entschädigen
- der Betrag der Selbstbeteiligung höher ist als der Betrag oder dem Betrag entspricht, den wir für diesen Schaden hätten zahlen müssen, wenn Sie diesen Schaden angegeben hätten

Im Falle eines Totalschadens und von Reparaturen wird der Betrag dieses vorherigen Schadens vom Gesamtbetrag, den wir Ihnen zahlen müssen, abgezogen.

2.4.8. Was geschieht bei einem Totalschaden mit dem Wrack?

Der von uns beauftragte Gutachter verkauft das **bezeichnete Fahrzeug** und die **Ausrüstung**, die beschädigt wurde oder nicht in das neue Fahrzeug übernommen werden kann, für Ihre Rechnung. Den Betrag, den wir dafür erhalten, treten Sie an uns ab.

Sie haben jederzeit die Wahl, das Fahrzeug selbst zu verkaufen, in diesem Fall ziehen wir jedoch den Betrag, den unser Gutachter für das **bezeichnete Fahrzeug** und die **Ausrüstung**, die beschädigt wurde oder nicht in das neue Fahrzeug übernommen werden kann, vom Gesamtbetrag, den wir Ihnen zahlen müssen, ab.

2.4.9. Wie sieht es bei einem **Schadensfall** mit dem Ersatzfahrzeug aus?

Wenn Sie einen **Schadensfall** mit dem **vorübergehenden Ersatzfahrzeug** haben, gelten einige zusätzliche Regeln:

- Bei einem Totalschaden wird die Entschädigung immer abhängig vom **Realwert** des Fahrzeugs bezahlt
- Die Entschädigung kann auf keinen Fall höher sein als der **versicherte Wert** des **bezeichneten Fahrzeugs** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**
- Wir treten in der Deckung Diebstahl nur ein, wenn das neue Fahrzeug mit einem von uns verlangten Diebstahlschutzsystem ausgestattet ist.

Ihr Vermittler oder Ansprechpartner bei uns kann Ihnen dies jederzeit näher erläutern.

LEXIKON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fauchausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Ausrüstung

Zubehör, Optionen, Beschriftungen und Anpassungen, einschließlich der Gesamtkosten des Einbaus ohne MwSt.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug.

Katalogwert

Der Preis eines Fahrzeugs in Belgien, der vom Hersteller angegeben wird, ohne Steuern und Rabatte zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrbringung, einschließlich des Werts der zusätzlichen mit dem Fahrzeug gelieferten **Ausrüstungen**.

K.Z.S.

Kraftfahrzeugzulassungsstelle (D.I.V.). Dieser Dienst ist zuständig für die Anmeldung von Kraftfahrzeugen und Anhängern von mehr als 750 kg. Die **K.Z.S.** führt eine Datenbank für verschiedene Organisationen, wie Polizei, FÖD Finanzen, Versicherungsgesellschaften usw.

Leasing

Ein Kreditvertrag zwischen:

eine Leasinggesellschaft, die das Fahrzeug kauft. Die Kaufrechnung wird auf den Namen dieser Leasinggesellschaft ausgestellt. Diese Leasinggesellschaft bleibt der rechtliche Eigentümer des Fahrzeugs, und Sie, die berechtigt sind, dieses Fahrzeug zu benutzen. Sie sind der wirtschaftliche Eigentümer davon. Sie müssen während der Laufzeit des Leasingvertrags einen Betrag zahlen und am Fälligkeitsdatum können Sie das Fahrzeug durch Ausübung einer Kaufoption für maximal 15% des ursprünglichen Werts erwerben.

Nuklearrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt hervorgerufen werden durch Veränderungen des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeder Art, Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Realwert

Der Ersatzwert Ihres Fahrzeugs unmittelbar vor dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird von einem Gutachter festgelegt.

Rechnungswert des Neufahrzeugs

Der auf der Kaufrechnung des Fahrzeugs genannte Wert bei seiner ersten Inbetriebnahme ohne MwSt.

Dazu muss der Betrag der Kaufrechnung für die **Ausrüstung**, die beim Erwerb des Fahrzeugs mitbestellt und geliefert wurde, addiert werden. Dies alles gilt ohne MwSt.

Renting

Ein Kreditvertrag zwischen:

eine Leasinggesellschaft, die das Fahrzeug vermietet. Die Kaufrechnung wird auf den Namen dieser Leasinggesellschaft ausgestellt. Diese Leasinggesellschaft bleibt der rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer des Fahrzeugs, und Sie, die das Fahrzeug mietet. Sie müssen während der Laufzeit des Rentingvertrags einen Betrag zahlen und am Fälligkeitsdatum können Sie das Fahrzeug durch Ausübung einer Kaufoption für mindestens 16% des ursprünglichen Werts erwerben.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft, der einen Anspruch auf Anwendung des Vertrags begründen kann.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf die Behörden auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu beeinträchtigen.

Besondere Bestimmungen bezüglich Terrorismus

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle **Schadensfälle** ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren. In allen anderen Fällen sind durch Terrorismus verursachte **Nuclearrisiken** in jeder Form stets ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unbeabsichtigtes und für den Versicherten unvorhersehbares Ereignis.

Verhältnisregel

Wenn sich zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** herausstellt, dass der von Ihnen angegebene **Katalogwert** und der Wert der **Ausrüstung** geringer sind als dies tatsächlich der Fall ist, wenden wir die Verhältnisregel an.

In diesem Fall werden wir die fällige Entschädigung im Verhältnis zwischen dem von Ihnen angegebenen Wert und dem **Realwert** verringern.

Ein Beispiel:

Sie haben ein versicherter Wert von 10.000 EUR angegeben, weil der **Realwert** Ihres Fahrzeugs 12.500 EUR ist.

Sie haben ein **Schadensfall** und Ihr Schaden beläuft sich auf 2.500 EUR. Wir wenden die Verhältnisregel an und verringern diesen Betrag im Verhältnis zum versicherten Wert (10.000 EUR) und zum **Realwert** (12.500 EUR). Wir werden also 2.000 EUR vergüten. (abzüglich der eventuellen und in den Sonderbedingungen geltenden Selbstbeteiligung)

$$\frac{2.500 \text{ EUR} \times 10.000}{12.500} = 2.000 \text{ EUR} \quad (\text{abzüglich der eventuellen und in den Sonderbedingungen geltenden Selbstbeteiligung})$$

Versicherter Wert

Der in den besonderen Bedingungen Ihres Versicherungsvertrags in der Rubrik „Das Risiko“ genannte Wert.

Vorübergehendes Ersatzfahrzeug

Das einem Dritten gehörende **Fahrzeug**, anders als das bezeichnete **Fahrzeug**, welches uns nicht gemeldet werden muss.

Dieses **Fahrzeug** ersetzt das bezeichnete Fahrzeug während maximal 30 Tagen und dient derselben Nutzung wie das **bezeichnete Fahrzeug**, wenn dieses definitiv oder vorübergehend wegen Wartung, Anpassungen, Reparaturen, technischer Fahrzeugkontrolle oder technischem Totalschaden nicht fahrtüchtig ist.

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** zwei oder drei Räder hat, darf die Deckung unter keinen Umständen ein Fahrzeug mit vier oder mehr Rädern betreffen.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Bei AXA ist das unsere Auffassung von finanzieller Absicherung.

Über **MyAXA** finden Sie auf axa.be
eine Zusammenfassung über alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen.

AXA gibt Sie eine Antwort auf:
